



Mittagspause an den Gemeinschaftsschulen

Sehr geehrte Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler,

das Kultusministerium hat nach vielen Anfragen durch Eltern, Verbände und Schulen zum Thema Mittagspause an Ganztagesesschulen eine grundlegende Empfehlung verfasst. Im Schreiben vom 17. April 2018 wird deutlich gemacht, dass „(...) die Gemeinschaftsschule in der Sekundarstufe I als eine für Schüler und Eltern verbindliche (§ 72 Abs. 3 SchG) Ganztageschule (...) geführt wird. Dies bedeutet, dass auch die Mittagspause von der Schulpflicht umfasst ist.“ Gleichzeitig wird aber eingeräumt, dass Schülerinnen und Schüler „von der Teilnahme an sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen nach § 3 Absatz 1 Satz 2 der Schulbesuchsverordnung befreit werden können. **Dies betrifft auch die Mittagspause in der Sekundarstufe der Gemeinschaftsschule.**“

In der Gesamtlehrerkonferenz am 27. Juni 2018 wurde daher das Thema „Mittagspause - Anwesenheit auf dem Schulgelände für die Sekundarschüler“ umfassend diskutiert und ein gestuftes Konzept beschlossen. Dieses sieht für das kommende Schuljahr folgende Punkte vor:

Für die Klassen 1 bis 4:

Der Primarbereich unserer Gemeinschaftsschule ist von den Regelungen zur Ganztagesesschule nicht betroffen. Allgemein gelten für die Mittagspause folgende Regelungen. Der Unterricht endet am Vormittag entweder um 12.05 Uhr oder um 12.50 Uhr. In Klasse 3 und 4 findet immer montags von 13.50 – 15.20 Uhr der Nachmittagsunterricht statt. In Klasse 1 und 2 gibt es keinen Nachmittagsunterricht. Neben der Möglichkeit, die Mittagspause zuhause zu verbringen, können die Kinder in der Kernzeitbetreuung oder im Schülerhort angemeldet werden. Die Kernzeitbetreuung nutzt die Räumlichkeiten in der Grundschule im Untergeschoss bzw. den Pausenbereich der Grundschule. Die Kinder werden durch die Kernzeitbetreuung beaufsichtigt. Der Schülerhort geht geschlossen zuerst in die Mensa. Im Anschluss daran gibt es verschiedene Möglichkeiten bzw. Aufgaben für die Kinder. Angefangen von einer freien Spielzeit, über das Erledigen der Hausaufgaben, bis zu bestimmten gemeinsamen Projekten. Stets sind immer Erzieher/innen des Schülerhorts anwesend. Der Schülerhort nutzt die Räumlichkeiten im Altbau, genauso wie den Spielplatz oder die Gemeindehalle. An allen anderen Tagen (Di bis Fr) gibt es die Kernzeitbetreuung nur bis um 13.15 Uhr, während das Schülerhort-Angebot durchgehend an allen Wochentagen bis 17 Uhr gilt. Der Aufenthalt im Schulhaus ohne Zuordnung zur Kernzeit bzw. Schülerhort ist nicht erlaubt.

Für die Klassen 5 und 6:

Aufgrund der altersentsprechenden, erhöhten und nötigen Aufsicht haben sich alle Schülerinnen und Schüler der Klasse 5 und 6 während der Mittagspause auf dem Schulgelände aufzuhalten. Das GTS-Angebot im Raum der Begegnung und in der Bewegungshalle bietet, zusammen mit der Möglichkeit in der Mensa zu essen, einen sinn- und wertvollen Rahmen für die gesunde Entwicklung der Kinder. Eine Befreiung von dieser Anwesenheitspflicht ist in begründeten Fällen möglich, z. B. gesundheitliche Gründe oder bei einem schulnahen Wohnort und der Möglichkeit, zu Hause mit der Familie zu essen.

Für die Klassen 7 und 8:

Der Verbleib über den Mittag an der Schule ist aus pädagogischer Sicht sinnvoll und gut. Die Mensa steht allen Schülerinnen und Schülern offen. Die Möglichkeiten, sich im Foyer und auf dem Schulgelände aufzuhalten, sich zu treffen, zu lernen und zu erholen, sind vielfältig und gut. Sollten Sie der Meinung sein, dass Ihr Kind diesen Rahmen nicht benötigt, ist eine Befreiung auf Antrag möglich.

Für die Klassen 9 und 10:

Um die Schülerinnen und Schüler in ihrer Eigenverantwortung zu stärken, ist es sinnvoll, für diese Klassenstufen keine Anwesenheitspflicht mehr auszusprechen. Aus rechtlichen und versicherungstechnischen Gründen müssen jedoch auch die Erziehungsberechtigten dieser Schülerinnen und Schüler einer Befreiung zustimmen. Ein entsprechender Zustimmungsantrag wird daher zum Schuljahresanfang ausgeteilt und von den Eltern unterschrieben wieder eingesammelt.

Als Erziehungsberechtigte eines Kindes von Klasse 5-10 müssen Sie im Falle einer Befreiung beachten, dass Sie als Eltern für den Zeitraum, ab dem Verlassen des Schulgeländes, die Aufsichtsverantwortung übernehmen. Darüber hinaus besteht der Schutz der Schülerunfallversicherung nach dem Verlassen des Schulgeländes nur auf dem unmittelbaren Weg nach Hause, im Regelfall jedoch nicht für andere Tätigkeiten in der Mittagspause. Ansprüche auf Schülerbeförderung, z. B. weitere Buslinien oder Busfahrzeiten, können nicht geltend gemacht werden. Aus Gründen der Rechtssicherheit finden Sie diese Punkte auf dem Antragsformular zur Mittagspause auf unserer Homepage nochmals in schriftlicher Form.

Wir hoffen, mit dieser Regelung Ihrem Wunsch nach Fürsorge und Aufsicht ebenso entsprechen zu können, wie dem Bedarf nach Entwicklungsmöglichkeiten unserer Schülerinnen und Schüler. Die guten räumlichen Voraussetzungen an unserer Schule bieten dazu die Möglichkeit. Unser Ganztagesbereich versteht sich als offenes Angebot und kann trotz Befreiung von allen Schülerinnen und Schülern genutzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Fouqué
(Schulleitung)

Petra Buck
(stlv. Schulleiterin)